

Kinderschutzkonzept



Gliederung:

- 1.** Einleitung
- 2.** Handlungsanweisungen - Prävention auf struktureller Ebene
 - 2.1. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz
 - 2.2. Eingewöhnung/Konflikt und Gefährdungssituationen
 - 2.3. Ruhezeit/Schlafsituationen
 - 2.4. Aufsicht alleine in einem getrennten Bereich
 - 2.5. Umziehen nach dem Einnässen
 - 2.6. Wickelsituation
 - 2.7. Sauberkeitserziehung – WC Begleitung
 - 2.8. Rollenspiele/Doktorspiele
 - 2.9. Turnen
 - 2.10. Abholung des Kindes
 - 2.11. Verhalten im Notfall
 - 2.12. Sonnenschutz
 - 2.13. Essen/Trinken
 - 2.14. Baden
- 3.** Prävention auf institutioneller und konzeptioneller Ebene
- 4.** Sexuelle Übergriffe unter Kindern
- 5.** Verfahren im Umgang mit Vorfällen in der Kindertagesstätte, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten
- 6.** Prävention auf Personeller Ebene
- 7.** Gesetzliche Grundlagen
- 8.** Quellenangaben
- 9.** Verhaltenskodex
- 10.** Anhang: Übersicht – Formen der Kindeswohlgefährdung

Kinderschutzkonzept Kita Lindflur

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzkonzeptgesetz §45 SGB VIII bringt Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren.

Die Notwendigkeit des Kinderschutzkonzeptes ergibt auch aus Art 9a BayKiBiG.

Ein Kinderschutzkonzept ist bindend für die Betriebserlaubnis.

Ziel der Konzeption ist es, sowohl den Kindern, als auch dem pädagogischen Personal und den Eltern größtmögliche Sicherheit und Schutz zu gewähren. Darüber hinaus ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren.

Siehe Gesetzliche Grundlagen (Punkt 7.)

Laut der UN-Kinderschutzkonvention gilt folgende Definition:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse

- Vitalbedürfnisse: wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- Soziale Bedürfnisse: wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung: wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung

Eine gute Kindertagesstätte macht aus unserer Sicht aus:

- dass sich das Kind sicher, geborgen und wertgeschätzt fühlt
- dass sie einen möglichst geringen Gegensatz zum Familienalltag darstellt und in enger Verknüpfung und Zusammenarbeit mit der Familie funktioniert
- dass die Pädagogin das Kind reflektiert, zurückhaltend und wahrnehmend begleitet, ihm zutraut und ermöglicht, dass es sich in seiner sozialen und physischen Umwelt erleben und ausprobieren kann
- dass die Pädagogin sich in das Denken und Handeln des Kindes einfühlen kann und diese Erkenntnisse auf ihr Handeln überträgt.

Kinder sind „Experten in eigener Sache“. Werden in Einrichtungsbezogene Einrichtungs- und Planungsprozesse regelmäßig mit einbezogen und nehmen Einfluss auf Inhalte und Abläufe → siehe BEP 4. Auflage von 2010 Seite 401

Für unsere Einrichtung haben wir folgende Handlungsanweisungen festgelegt die es zu beachten gibt:

2. Prävention auf struktureller Ebene

2.1. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzende Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatzi etc.). Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

Kuscheln/Trösten:

Der Wille und die Entscheidungsfreiheit des einzelnen Kindes wird respektiert. Wir treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber:

- auf die Signale der Kinder durch Körpersprache und verbale Äußerungen achten
- Kind auf Nein sagen aufmerksam machen
- auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen beim Kuscheln und Trösten
- Grenze setzen (Tabu Zonen)
- Kühlakku, Pflaster, Verbandkasten bei Bedarf dem Kind anbieten
- achtsamer Umgang
- Beziehungsebene
- kein einnehmendes, übergriffiges Kuscheln (pädagogische Mitarbeiter)
- Regeln festlegen
- vorher fragen

2.2. Eingewöhnung/Konflikt und Gefährdungssituationen:

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/innen statt.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird nach Möglichkeit eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
- Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen zu nehmen.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld mit der

- Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.
- Keine verschlossen Türen, immer angelehnt.

2.3. Ruhezeit/Schlafsituationen:

Die Schlafräume werden niemals verschlossen. Der Raum ist jederzeit von jedem Teammitglied zugänglich. Jedes Kind hat grundsätzlich seinen eigenen Schlafplatz!!

2.4. Aufsicht alleine in einem getrennten Bereich

- offene Tür, wenn geschlossen dann Sichtfenster
- Gegenseitige telefonische Erreichbarkeit
- Handyverbot
- mind. 2 Personen befinden sich immer im Haus

2.5. Umziehen nach dem Einnässen

- möglichst jedes Kind alleine umziehen
- geschützter Raum
- kein Schimpfen, bloßstellen, negative Äußerungen
- eigene Wechselkleidung für Krippenkinder und Kinder im Übergang
- In der Regel sucht sich das Kind eine Person aus
- Das Kind darf bei der Kleiderwahl mitentscheiden (2 zur Auswahl)
- vertraulich an die Eltern mitteilen
- Unsaubere Kleidung wird diskret verpackt und mit nach Hause gegeben
- Berufspraktikanten und Kinderpflege Praktikanten (nach einiger Zeit) dürfen wickeln im Rahmen ihrer Ausbildung (nach Absprache), Kurzzeit Praktikanten nicht!
- Intimsphäre des Kindes schützen
- Kind fragen: Wo kann ich dir helfen? Kinder mit einbeziehen

2.6. Wickelsituation

- in der Regel höchstens zwei Kinder gleichzeitig, situationsbedingt handeln
- sprachbegleitendes Wickeln
- richtige Benennung der Körperteile/Geschlechtsteile (Penis, Scheide)
- kein Zugang von Fremden!
- offene Türenprinzip
- bei kritischen Situationen jemanden dazu holen

2.7. Sauberkeitserziehung – WC Begleitung

- äußere Toilettentür bleibt offen
- Sauberkeit kommt vom Kind, nicht vom Alter abhängig
- Kinder animieren auf die Toilette zu gehen, vor Ausflügen etc.
- in Zusammenarbeit mit den Eltern unterstützen wir die Sauberkeitserziehung des Kindes
- Toilettenkabinen sollten einzeln benutzt werden
- Toilettenregeln werden regelmäßig mit den Kindern besprochen, Kinder werden mit einbezogen
- in der Anfangszeit eigene Kleidung beim Sauber werden mitbringen
- wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst

2.8. Rollenspiele/Doktorspiele

- Kleidung bleibt an
- Wir haben immer einen Einblick
- Kinder tragen immer eine Hose oder Windel, in den Räumen sind die Kinder auch

- am Oberkörper angezogen
- bei Doktorspielen klare Regeln festlegen, übergriffigen Kindern klare Regeln setzen
- in keine Körperöffnungen etwas stecken, nichts zulassen was man nicht möchte
- kein Kind wird dazu gezwungen etwas anzuziehen oder auszuziehen
- es fordert die pädagogische Verantwortung in auffälligen Situationen einzuschreiten und an einer Lösung zu arbeiten
- kollegiale Beratung im Team nutzen
- hier sollen Kinder auf Signale achten, wie dein Körper gehört dir – du entscheidest
- nicht wegschauen
- Gürtel und Schnüre müssen weg
- beide Elternteile informieren bei einem Vorfall!
- immer beobachten, in der Nähe sein
- regelmäßige Fortbildungen zu dem Thema Sexualität, Elternarbeit zu diesem Thema
- professioneller Umgang, Fachkenntnisse sind wichtig

2.9. Turnen

- Kinder bringen ihre eigene Sportbekleidung mit und ziehen im Umkleideraum in der Kita um, keine Kleidung komplett ausziehen
- Beim Umziehen ist immer Fachpersonal anwesend und unterstützt
- Wenn sich andere lustig mache, einschreiten
- Wenn die Persönlichkeit und Intimsphäre des Kindes verletzt wird, muss das Fachpersonal sofort einschreiten
- Toilettengang des Kindes im Blick haben

2.10. Abholung des Kindes

- Abholberechtigung muss vorhanden sein
- Zurechnungsfähigkeit prüfen (Drogen, Alkohol, psychische Erkrankungen)
- bei Nichtabholung, Absicherung durch Notfallnummer und vorher in der Anmeldekartei die Nummern durchrufen
- persönliche Übergabe durch das Personal
- nur Sorgeberechtigte und eingetragene Personen sind abholberechtigt, evtl. kontrollieren
- die Aufsichtspflicht geht an die Eltern über
- der Transport von Kinder durch Personal ist verboten

2.11. Verhalten im Notfall

- Ruhe bewahren!
- Ordner für Notfall (Handlungsleitlinien) griffbereit halten
- Austausch mit Mitarbeitern nicht öffentlich
- Orientierung am Leitfaden
- Info an Träger und Eltern
- Notfallblatt in der Anmeldekartei
- immer wieder die Telefonnummern aktualisieren
- Handlungsanweisungen klar formulieren, verschiedene Notsituationen durchspielen
Brand, bewusstloses Kind, randalierendes oder betrunkenes Elternteil, wie geht man vor, wo bekommt man Hilfe

2.12. Sonnenschutz

- Sonnencreme ist Gesundheitsschutz
- Wir benutzen alle die gleiche Sonnencreme (Einverständniserklärung der Eltern

liegt vor)

- Wir cremen Kinder am Nachmittag ein (Vormittags wird das zu Hause erledigt)
- Alle Eltern sollten für ihr Kind einen Sonnenhut mitbringen

2.13. Essen/Trinken

- Kinder werden nicht gezwungen ihre Dose leer zu essen
- Wir gehen mit den Kindern Kompromisse ein
- Individueller Umgang mit den Kindern
- Reihenfolge was die Kinder nacheinander Essen ist egal, können Sie entscheiden
- Personal ist Vorbild und Modell für das Lernen der Esskultur
- Selbstbestimmtes Handeln des Personals
- Bedürfnisorientiert handeln
- Süßigkeiten sind als Kleinigkeiten erlaubt, individueller Umgang damit
- Wir achten darauf, dass die Kinder genügend trinken

2.14. Baden

- Jedes Kind bringt seine eigenen Badesachen mit (Handtuch, Badekleidung)
- Kinder ziehen sich hinter dem Sichtschutz um
- nicht nackt rumlaufen lassen
- Intimsphäre muss in jedem Fall geschützt werden

3. Prävention auf institutioneller und konzeptioneller Ebene

Der Träger einer Kindertagesstätte ist verantwortlich dafür, dass in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist.

Das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt ist in der Einrichtung gewährleistet.

Der Träger muss die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stellen und mitverantwortlich für das gemeinsame Erarbeiten eines Schutzkonzepts, einschließlich Risikoanalyse.

Einstellungsverfahren:

Ausschreibungen/ Bewerbungsgespräch/Einarbeitung:

Selbstverständlich ist für uns, auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hinzuweisen bzw. darüber in den Austausch zu treten. Mit Beginn einer Einarbeitung findet immer eine Einweisung statt.

Erweitertes Führungszeugnis:

Einstellungsvorraussetzung ist ein erweitertes Führungszeugnis. Unerheblich welche Tätigkeiten die Personen in der Kita ausführen.

Besucher/Firmen/Fremde in der Einrichtung:

Wir haben Besucher/Firmen immer im Blick, zu den Kindern muss eine gesunde Distanz gewährleistet sein. Nicht mit den Kindern alleine lassen!

Mitarbeiter:

Alle die in der Einrichtung mitarbeiten müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, dass alle 5 Jahre erneuert werden muss, sowie den Verhaltenskodex unterschreiben.

Handynutzung/Fotografieren/Medien:

Das Herstellen von privaten Filmen/Fotografien/Tonaufnahmen ist untersagt. Die Nutzung von Handys/Tablets ist nicht gestattet, sofern es nicht anders vom Pädagogischen

Personal anders angeordnet ist.
Die Handynutzung für das Personal ist in der Pause erlaubt.

Praktikanten:

Die Nutzung von betriebseigenen Geräten wie Laptops, PCs ist nur auf Anweisung von Vorgesetzten zulässig.

4. Sexuelle Übergriffe unter Kindern:

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch übergriffige Kinder erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten und übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Immer, wenn ein Kind die Grenzen eines anderen verletzt, sind Eltern und andere verantwortliche Erwachsene dringend aufgefordert, einzugreifen und an einer Lösung des Problems mitzuwirken. Wenn Erwachsene dies nicht tun, könnte das übergriffige Kind den Eindruck bekommen, dass sein Verhalten in Ordnung ist. Dabei geht es nicht darum, das Kind zu bestrafen. Im Gegenteil: Es braucht Unterstützung, damit es einsehen kann, dass es sich nicht richtig verhalten hat. Nur so ist es für das Kind möglich, aus eigenem Antrieb mit solchen Verhaltensweisen aufzuhören.

Alle am Übergriff beteiligten Personen sind dringend aufgefordert an einer Lösung des Problems mitzuwirken!

Von den verantwortlichen Erwachsenen ist eine eindeutige und angemessene Reaktion zwingend erforderlich um den entstandenen Schaden zu begrenzen.

Ein professioneller Umgang mit Sexualpädagogik bedeutet, dass nicht allein persönliche Meinungen und Einstellungen den Umgang mit kindlichen Aktivitäten bestimmen dürfen, sondern Fachkenntnisse die Grundlage bilden.

Die Auseinandersetzung mit sexuellen Übergriffen unter Kindern ist daher kein sexualfeindliches Anliegen sondern verfolgt gerade das Ziel, eine freie Entwicklung der Sexualität der Kinder ohne Gewalt zu ermöglichen.

5. Verfahren im Umgang mit Vorfällen in der Kindertagesstätte, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten

Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:

- Interne Beobachtung im Team
- Beobachtung bzw. Beschwerde von Eltern oder Kindern
- Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
- Weitergabe der Informationen intern (Leitung, Träger) und in Bezug auf Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden
- Information der/s Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (Kommt auf Art der Gefährdung an)

Bewertung und Entscheidungsoptionen:

- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal: Freistellung vom Dienst, Info an Eltern und falls nicht schon gegeben an Aufsicht
- Keine belastbaren Hinweise: Info der Verfahrensbeendigung an Beschuldigten, Aufarbeitung im Team
- Wenn vertiefte Prüfung erforderlich, soll Träger diese einleiten; eventuell Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft
- nach vertiefter Überprüfung:

... Gefährdung durch Mitarbeiter wurde festgestellt: Betroffene informieren, arbeitsrechtliche Schritte einleiten, evtl. Strafanzeige

... Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen dann abwägen, ob weitere Aufklärung durch Kindertagesstätte erfolgsversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen soll

Mögliche weitere Maßnahme:

- Für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie...
- Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformationen zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung.- Umfang abwägen!!
- Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching
- Für Träger und Leitung: Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte, der pädagogischen Konzeption
- Für die Öffentlichkeit: Presseinfo...

siehe Anhang (Kindeswohlgefährdung)

6. Prävention auf personeller Ebene:

Partizipation: §45 SGB VIII „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen“

Das Kind hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Achtung seiner Menschenwürde sowie auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Professionelle Beziehungsgestaltung:

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung. Zum Beispiel wäre das persönliche Beschenken einzelner Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert.
- Wir üben kein Babysitting in Familien aus, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden.
- Wir machen private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien transparent im gesamten Team.
- Wir informieren immer die Einrichtungsleitung und das Gruppenteam über

Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Spielplatzbesuche etc..) mit Kindern außerhalb der Kita

Vernetzung: Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, Erziehungsberatung, Pro Familia, Gesundheitsamt, Grundschule, SKF, Evangelische Beratungsstelle, Wildwasser, Jugendamt

Für die interne Beratung steht als insoweit erfahrene Fachkraft, Frau Traub vom Jugendamt zur Seite → siehe Notfall Ordner

Das Kinderschutzkonzept muss regelmäßig überarbeitet und fortgeschrieben werden!

Das Schutzkonzept ist zu finden unter: www.kita-lindflur.de

7. Rechtliche Grundlagen:

Wir beziehen uns hiermit auf die vorgegebenen Gesetzestexte BayKiBiG Art. 9b, §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

.....Ausführung in den Anhang.....

Art. 9b BayKiBiG

Kinderschutz

- (1) Die Träger, der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
 3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendliche nicht in die Frage gestellt wird

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei der Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

§8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendliche bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat

es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personenberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personenberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der Jugendlichen nicht in Frage gestellt.

§8b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

§22 SGB VIII Grundsätze zur Förderung

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
 2. die gesellschaftlichen und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderndes Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

§47 SGB VIII, Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie**
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. (...)

7. Quellenangaben für das Kinderschutzkonzept:

Die Grundform des Schutzkonzepts wurde vom Team der Kita Lindflur erarbeitet und entwickelt.

- Landratsamt Würzburg
- Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen
- Rechtliche Grundlagen
- Leitungsarbeitskreis der kommunalen und weiteren Kindertageseinrichtungen im Landkreis Würzburg

8. Verhaltenskodex für Mitarbeiter/-innen in der Kita Lindflur

Selbstverpflichtungen bzw. Verhaltenskodexe sollten integraler Bestandteil unseres Schutzkonzepts sein. Sie können Ausdruck einer ethischen und fachlichen Grundhaltung sein. Wichtig ist nicht nur der Blick auf den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, sondern auch auf die Interaktion zwischen Kolleg/-innen und anderen Erwachsenen, wie Eltern und Praktikanten. Loyalität und Vertrauen unter Kolleg/-innen sind wichtiger Bestandteil einer guten Pädagogik. Sie müssen aber dort ihre Grenzen haben, wo die Integrität der Kinder und Jugendlichen verletzt wird. Ein offener, professioneller Umgang im Team ist von Nöten und hat nichts mit Loyalität zu tun.

Selbstverpflichtung

Wir handeln verantwortlich!

1. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und trete Ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen ich sorgsam um.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Ich ermutige Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter/-innen, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.

Diesem Ehrenkodex fühle ich mich verpflichtet.

Name

Datum

Unterschrift